



PROTOKOLL

Nr. 01/2025

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg** am **Donnerstag, 27. März 2025**

- Ort:** Gemeindesaal Gaimberg
- Beginn:** 19.00 Uhr
- Ende:** 20.45 Uhr
- Anwesende:** Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)
Bgm.-Stv. Norbert Duregger
GVⁱⁿ Mag. Bettina Ranacher
GV Franz Kollnig
GR Josef Groder
GRⁱⁿ Corinna Hartinger
GR Arnold Kerschbaumer
GR Raimund Kollnig
GR Gernot Ladner, MAS
GR DI Christian Ranacher
EGRⁱⁿ Antonia Idl
- Sonstige:** Finanzverwalter Stefan Biedner
Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter (zu TO-Pkt. 8 u. 9)
Andrea Webhofer-Frank, MEd - Kath. Familienverband (zu TO-Pkt. 15)
- Entschuldigt:** GR Mario Mayr
- Schriftführer:** AL Christian Tiefnig

Die Ladung erfolgte am 19.03.2025 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-
- Pkt. 2)** Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 24.10.2024 und 30.12.2024
-
- Pkt. 3)** Bericht des Überprüfungsausschusses
-
- Pkt. 4)** Beratung und Beschlussfassung über Haushaltsüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2024
-
- Pkt. 5)** Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2024
-
- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung über die Satzungen - Führung des Betriebes LWL-RegioNet Gaimberg als marktbestimmten Betrieb
-
- Pkt. 7)** Projekt Neubau Musikprobelokal – Beratung und Beschlussfassung über einen Kauf- und Abtretungsvertrag sowie Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Gpn. 287, 288, 315/2, 315/4, 315/6 und 406, alle KG Obergaimberg
-
- Pkt. 8)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gpn. 350/1, 396 und 512, alle KG Obergaimberg, sowie über Vereinbarungen betreffend der Baulanderschließung
-

-
- Pkt. 9)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Gpn. 289/1, 289/2, 289/3 und 497 alle KG Obergaimberg
-
- Pkt. 10)** Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Elementarschadens Hofzufahrt Gutschi (Böschungsrutschung) - Auftragsvergabe
-
- Pkt. 11)** Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Sommerbetreuung 2025
-
- Pkt. 12)** Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz von Schulassistenten an der Volksschule Grafendorf im Ausmaß von 23 Wochenstunden für das Schuljahr 2025/2026
-
- Pkt. 13)** Personalangelegenheiten
-
- Pkt. 14)** Beschlussfassung über die Entnahme aus Zahlungsmittelreserve Abfertigungsrücklage
-
- Pkt. 15)** Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung/Mitfinanzierung einer Sternenkinder-Gedenkstätte im Friedhof Gaimberg
-
- Pkt. 16)** Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg – Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates
- a) Anstellung Almhirte für Almsaison 2025
 - b) Genehmigung der Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Holzverkauf
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Haus- und Gutsbedarfes 2024
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 und Voranschlag 2025
-
- Pkt. 17)** Anfragen, Anträge und Allfälliges
-

Verlauf und Ergebnis:

Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den Finanzverwalter Stefan Biedner und den Protokollführer AL Christian Tiefnig und dankt für das Kommen. GR Mario Mayr hat sich entschuldigt. Als Ersatz ist EGRⁱⁿ Antonia Idl anwesend.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest (10 GR + 1 EGR).

Zu Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 24.10.2024 und 30.12.2024

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 24.10.2024 (Protokoll Nr. 05/2024) und vom 30.12.2024 (Protokoll Nr. 06/2024) wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zur Durchsicht übermittelt. Die Niederschriften werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

Zu Pkt. 3) Bericht des Überprüfungsausschusses

Kassenprüfung vom 20.01.2025

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Gernot Ladner berichtet über die durchgeführte Kassenprüfung vom 20.01.2025. Bei der Prüfung wurde der Zeitraum vom 19.10.2024 bis 20.01.2025 geprüft. Die Kassa ist sehr ordentlich geführt, der buchmäßige Geldbestand stimmt mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung. Eine Aufstellung der aktuellen Vereinsbudgets wurde vom Finanzverwalter vorgelegt und vom Überprüfungsausschuss kontrolliert.

Bis zur nächsten Sitzung wurde eine Auswertung der Kosten für die Volksschule im Jahr 2024 (Voranschlag, tatsächlicher Aufwand) angefordert. Weiters wurde nachgefragt, welche Vergütungen die Gemeinde momentan für die Wertstoffsammlung im Recyclinghof bekommt.

Kassenprüfung vom 05.03.2025 mit Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2024

Der Überprüfungsausschussobmann berichtet über die durchgeführte Kassenprüfung vom 05.03.2025 mit Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2024. Bei der Prüfung wurde der Zeitraum vom 01.01.2025 bis 05.03.2025 geprüft. Die Kassa ist wie immer sehr ordentlich geführt und der buchmäßige Geldbestand stimmt mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung.

Eine Aufstellung der aktuellen Vereinsbudgets wurde vom Finanzverwalter wieder vorgelegt und vom Überprüfungsausschuss kontrolliert.

Die Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2024 wurden vom Finanzverwalter bereits am 21.02.2025 den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses übermittelt. In der Sitzung wurden die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss und die offenen Posten per 31.12.2024 mit dem Finanzverwalter besprochen. Alle Fragen zum Rechnungsabschluss wurden sehr detailliert beantwortet. Seitens des Überprüfungsausschusses gibt es keine Beanstandungen zum vorgelegten Rechnungsabschluss.

Der Überprüfungsausschuss hat darauf hingewiesen, dass der Verschuldungsgrad von 45,25 % auf 64,05 % angestiegen ist. Es wird daher für notwendig erachtet, die geplanten Vorhaben sowie die Förderungen auf Einsparungspotential zu überprüfen und bei den Ausgaben sparsamer zu sein.

Es wurde um Überprüfung gebeten, ob im Vertrag mit der Regionalenergie Osttirol betreffend Pufferspeicher eine Indexanpassung vorgesehen ist.

Die Kosten für den Waldaufseher scheinen etwas hoch zu sein. Es ist zu überlegen, ob es 1,5 Waldaufseher für das Waldbetreuungsgebiet Gaimberg/Nußdorf-Debant braucht.

Wie schon mehrfach in GR-Sitzungen angesprochen, sollte alle 6 - 8 Wochen eine GR-Sitzung abgehalten werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Der Bürgermeister dankt dem Überprüfungsausschuss für seine Tätigkeit und dem Finanzverwalter Stefan Biedner für seinen Einsatz.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass der Tagesordnungspunkt 15) vorgezogen wird.

Zu Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung/Mitfinanzierung einer Sternenkinder-Gedenkstätte im Friedhof Gaimberg

Der Kath. Familienverband Grafendorf/Gaimberg möchte eine Gedenkstätte für Sternenkinder im Friedhof Gaimberg errichten. Ziel des Projekts ist die Schaffung eines einfühlsamen und respektvollen Gedenkortes für Eltern und Angehörige von Sternenkindern. Sternenkinder sind Kinder, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind.

Als Standort ist der Platz zwischen unterem und oberem Friedhof östlich des Stiegenaufganges zur Aufbahrungshalle geplant. Die gesamte Abwicklung des Vorhabens ist grundsätzlich durch die Mitglieder des Kath. Familienverbandes vorgesehen.

Das Projekt wurde dem Bauausschuss bereits ausführlich vorgestellt. Der Bauausschuss hat sich einhellig dafür ausgesprochen, dass das Projekt seitens der Gemeinde unterstützt werden sollte.

Die Gesamtkosten für die Gedenkstätte belaufen sich auf rd. € 8.000,-- (Rodung der Böschung, Metallgeländer als Absturzsicherung auf Stützmauer, Stahlobjekte/Figuren/Texttafel, Beleuchtung, Weganlage mit Porphyrlplatten, Betonquader als Sitzgelegenheit, Neubepflanzung der Böschung).

Die Finanzierung ist aus Eigenmitteln des Katholischen Familienverbandes, aus Spendengeldern sowie Eigenleistungen vorgesehen. Es besteht noch ein Finanzierungsbedarf von ca. € 3.500,--.

Der Bürgermeister schlägt vor, zur Ausfinanzierung des Projekts einen Zuschuss von € 3.500,-- zu gewähren (entspricht circa den Kosten für das Metallgeländer) und zusätzlich die allenfalls erforderlichen Bauhofleistungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

GV Bettina Ranacher fragt nach, ob die Kirche auch einen Beitrag leistet?

Andrea Webhofer-Frank vom Kath. Familienverband berichtet, dass der Pfarrkirchenrat von diesem Projekt zwar begeistert ist, jedoch derzeit (noch) keine Zusage für eine finanzielle Unterstützung vorliegt.

Bauausschussobmann GR Christian Ranacher teilt mit, dass er den Beton für dieses Bauvorhaben kostenlos zur Verfügung stellt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen einmaligen Zuschuss von € 3.500,-- für das Projekt „Gedenkstätte Sternenkinder“ und stellt zusätzlich die erforderlichen Bauhofleistungen kostenlos zur Verfügung. Die Finanzierung soll aus dem Vorjahres-Überschuss erfolgen.

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über Haushaltsüberschreitungen HH-Jahr 2024

Die Haushaltsüberschreitungen samt Bedeckungsvorschlag lt. vorliegender Auflistung werden vom Bürgermeister bzw. Finanzverwalter erläutert. Nach Abklärung einiger Fragen ersucht der Bürgermeister um Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben bzw. Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 39.980,20 (im Finanzierungshaushalt) und € 18.389,38 (im Ergebnishaushalt) samt Bedeckungsvorschlag.

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2024

Der Überprüfungsausschuss hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2024 am 05.03.2025 vorgeprüft und keine Mängel festgestellt (siehe auch unter Tagesordnungspunkt 3).

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde vom 07.03.2025 bis einschließlich 24.03.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme wurde am 06.03.2025 an der Amtstafel angeschlagen und am 25.03.2025 abgenommen. Schriftliche Einwendungen sind keine eingebracht worden.

Der Rechnungsabschluss 2024 wird vom Bürgermeister mit Unterstützung des Finanzverwalters vorgetragen und erläutert (*siehe Anlage I – Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2024*).

Die Summe der Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung beträgt je € 10.619.582,13. Die Ergebnisrechnung im Ergebnishaushalt ergibt ein negatives Nettoergebnis von - € 11.385,04. Im wichtigeren Finanzierungshaushalt betragen die Einzahlungen € 2.378.111,73 und die Auszahlungen € 1.991.320,89. Das ergibt einen Saldo aus der operativen Gebarung von + € 386.790,84. Der Schuldenstand Ende 2024 steht mit € 627.400,84 zu Buche.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Gaimberg mit € 716,00 ist zum Durchschnitt aller Tiroler Gemeinden vergleichsweise relativ gering. Der Verschuldungsgrad 2024 beträgt 64,05 %. Liquide Mittel per 31.12.2024 waren rd. € 192.000,00 vorhanden, davon sind jedoch € 144.000,00 bereits im Voranschlag 2025 eingeplant. Der Rücklagenstand weist eine Höhe von € 35.923,79 auf.

FV Stefan Biedner stellt fest, dass die Ertragsanteile gegenüber dem Jahr 2023 um € 15.000,00 gesunken und die Sozialausgaben um + 10 % angestiegen sind. Durch die aktuellen Wildbachverbauungsmaßnahmen fallen jährlich € 90.000,00 an Transferzahlungen an. Diese Kosten werden das Gemeindebudget noch für die nächsten 7 – 8 Jahre belasten.

GR Gernot Ladner merkt an, dass die frei verfügbaren Mittel (Nettoüberschuss) aus der operativen Gebarung immer weniger werden.

GV Franz Kollnig meint, dass die Realisierung von Projekten oft leicht möglich sei, jedoch die Folgekosten unterschätzt würden. Er bekrittelt, dass die Vereine teilweise 3fach subventioniert werden und hinterfragt, ob die gemeindeeigenen Räumlichkeiten für Vereinsveranstaltungen immer gratis zur Verfügung gestellt werden müssen. Es sollten ernsthaft Einsparungsmöglichkeiten überlegt werden.

Bgm. Bernhard Webhofer ist anderer Meinung und argumentiert, dass Einsparungen bei den Vereinen der falsche Ansatz sei und gibt zu bedenken, dass als Folge solcher Maßnahmen der gesellschaftliche Beitrag der Vereine irgendwann auch kostenpflichtig werden könnte.

GR Christian Ranacher erkundigt sich, ob die Landesmusikschule für die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten etwas bezahlt.

Der Bürgermeister weiß, dass derzeit nichts verrechnet wird. Es soll jedoch abgeklärt werden, wie die anderen Gemeinden dies handhaben.

Gemäß § 108 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung übernimmt Bgm.-Stv. Norbert Duregger den Vorsitz und der Bürgermeister verlässt während der weiteren Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum.

Bgm.-Stv. Norbert Duregger bringt vor, dass der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss geprüft und es keinen Grund zu Beanstandungen gegeben hat. Er sei sich bewusst, dass gespart werden muss, jedoch Unvorhersehbares (z.B. Elementarschäden) finanziert werden muss.

Antrag

Bgm.-Stv. Norbert Duregger beantragt, den Rechnungsabschluss 2024 zu genehmigen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 10 Ja-Stimmen) den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 vollinhaltlich, mit allen erforderlichen Beilagen nach VRV 2015 und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 108 Abs. 3 TGO 2001 die Entlastung.

Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses werden gemäß § 108 Abs. 6 TGO 2001 ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Gemeinde www.sonnendoerfer.at/buergerservice-gaimberg/amtstafel veröffentlicht.

Bgm. Bernhard Webhofer kehrt wieder in den Sitzungsraum zurück, dankt für die Beschlussfassung und das entgegengebrachte Vertrauen. Er bedankt sich ausdrücklich beim Finanzverwalter Stefan Biedner für die umsichtige und sehr gute Arbeit.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Führung des Betriebes LWL-RegioNet Gaimberg als marktbestimmten Betrieb

Für die Breitband-Versorgung im Gemeindegebiet Gaimberg ist die Einrichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit „LWL-RegioNet Gaimberg“ vorgesehen.

Beschluss

Der Gemeinderat Gaimberg beschließt einstimmig die **Einrichtung des Betriebes „LWL-RegioNet Gaimberg“ mit marktbestimmter Tätigkeit** und erlässt dazu folgende Satzung:

1. Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Der Betrieb LWL-RegioNet Gaimberg der Gemeinde Gaimberg wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

2. Aufgaben des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

2.1. Der Betrieb RegioNet Gaimberg mit marktbestimmter Tätigkeit hat die der Gemeinde obliegenden Aufgaben in Zusammenhang mit der Breitband-Versorgung im gesamten Gemeindegebiet von Gaimberg wahrzunehmen.

2.2. Die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.

2.3. Wenigstens 50 v. H. der Produktionskosten sind durch Verkaufserlöse zu decken. Die Produktionskosten und Verkaufserlöse sind nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 – ESVG 2010 - zu ermitteln.

3. Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

3.1. Der Bürgermeister leitet den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

3.1.1. Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung des Betriebes. Er kann die Geschäftsführung des Betriebes Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenden Geschäfte nach seinen Anordnungen zu besorgen.

3.1.2. Dem Gemeinderat sind die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die Überwachung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten.

3.1.3. Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde nach außen, sofern die Vertretung nach außen nicht gemäß § 55 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) übertragen wurde. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister, soweit Entscheidungen des Gemeinderates zugrunde liegen, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten des Betriebes durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.

3.1.4. Dem Bürgermeister stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für den Betrieb und im Betrieb tätigen Gemeindebediensteten zu.

3.2. Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, und vergibt Aufträge, deren Volumen ziffernmäßig 10 v.H. der im Voranschlag für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit festgesetzten Mittelverwendungen im Einzelfall überschreiten.

3.3. Für die Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) sinngemäß.

3.4. Der Gemeinderat kann einen Ausschuss für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 lit. c der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) einrichten. Der Gemeinderat setzt die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der TGO.

4. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

4.1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und des fünften Abschnitts des ersten Teiles der Tir. Gemeindeordnung 2001 (Gemeindehaushalt) zu orientieren.

4.2. Der Rechnungsabschluss hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 18 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu enthalten.

4.3. Für das Sachanlagevermögen ist ein vollständiges Anlagenverzeichnis zu führen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die kumulierte Abschreibung, der laufende Abschreibungsbetrag sowie die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Buchwert) dargestellt werden. Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

4.4. Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Kostenkalkulation umfassen.

Zu Pkt. 7) Projekt Neubau Musikprobelokal – Beratung und Beschlussfassung über einen Kauf- und Abtretungsvertrag sowie Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Gpn. 287, 288, 315/2, 315/4, 315/6 und 406, alle KG Obergaimberg

Dieser Verhandlungsgegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt, da der Kauf- und Abtretungsvertrag sowie Dienstbarkeitsvertrag noch nicht vorliegt.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gpn. 350/1, 396 und 512, alle KG Obergaimberg, sowie über Vereinbarungen betreffend der Baulanderschließung

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 350/1, 396 und 512 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich soll Wohnraum primär für Einheimische durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger errichtet werden. Da aktuell die konkrete Planung noch nicht abgeschlossen ist (Reihenhäuser, ...), die Grundstücke jedoch für den Kauf entsprechend herausgeteilt werden sollen (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1035/2020 v. 23.06.2021), ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich (im örtlichen Raumordnungskonzept ist die „... Erlassung eines Bebauungsplanes ... Voraussetzung ...“)! Um daher den Bestimmungen Rechnung zu tragen und um v.a. auch die innere Erschließung sicherstellen zu können, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise vorgeschlagen – bei Vorliegen eines konkreten Bauprojektes ist dann in weiterer Folge ein ergänzender Bebauungsplan mit der Situierung der Gebäude gem. § 60.4 TROG 2022 festzulegen.

Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Um das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Nutzfläche und der Fläche des Bauplatzes zu definieren und um dadurch eine zweckmäßige Bebauung des Bereiches zu erzielen, wird weiters eine Nutzflächendichte von höchstens 0.60 festgehalten. Der oberste Gebäudepunkt wird gestaffelt von West nach Ost mit 885.50 m. ü. A., 887.00 m. ü. A. und 888.50 m. ü. A. sowie südlich des geplanten Erschließungsweges mit 884.50 m. ü. A. fixiert und orientiert sich somit an der Topographie vor Ort. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 4.0 bzw. 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Norden und 3.0 m im Westen des Planungsbereiches bzw. in einem Abstand von 1.0 m entlang des künftigen (inneren) Erschließungsweges (ein entsprechendes Verkehrsprojekt ist auszuarbeiten).

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Letztlich ist dadurch ein angemessener, sozialer Grundpreis durch den gemeinnützigen Wohnbauträger sichergestellt. Die Zweckmäßigkeit wird nicht in Frage gestellt, eine Boden sparende Bebauung und geordnete Bebauung ist somit in weiterer Folge gewährleistet (es wird noch einmal auf die Bestimmungen im ÖRK verwiesen „... vorhandene Quelle in ihrem Bestand gesichert ... verkehrsmäßige Erschließung sowie die sonstige Infrastruktur ... Auf die Charakteristik der bestehenden Gebäude im Erscheinungsbild ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die bestehende Feldgehölzgruppe und den Obstbaum ...“).

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt. Bei konkretem Bedarf und Vorliegen einer aktueller Planung ist daher neben der Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes auch die Umwidmung in Bauland erforderlich, um so wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Die Beschlussfassung könnte lauten:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 350/1, 396 und 512 KG Obergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

Beschlussfassung über die Vereinbarungen betreffend Baulanderschließung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Vereinbarungen betreffend der Baulanderschließung:

Vereinbarung zwischen Gemeinde Gaimberg, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, und Herrn Johann Nußbaumer, Obergaimberg 24, 9905 Gaimberg

**I.
Grundabtretung**

Festgestellt wird, dass we – Gemeinnützige Tiroler Wohnbau GmbH (kurz Tiroler Wohnbau) das Gst. 396, einliegend in EZ 236 KG 85025 Obergaimberg, von Herrn Johann Nußbaumer käuflich erworben hat, wobei das Eigentumsrecht für die Käuferin derzeit noch nicht einverleibt ist. Die Tiroler Wohnbau wird auf vorerwähntem Grundstück eine wohnbaugeförderte Wohnanlage errichten, wobei nähere Details mit der Gemeinde Gaimberg noch abzustimmen sind.

Mittels dieser Vereinbarung tritt Herr Johann Nußbaumer das Weggrundstück „Zufahrtsstraße Gaimberg Gst 401“, derzeit einliegend in EZ 236 KG 85025 Obergaimberg, an die Gemeinde Gaimberg unentgeltlich ab und die Gemeinde Gaimberg als Verwalterin des öffentlichen Gutes erklärt die Annahme dieses Grundstückes in ihr Eigentum, dies zum Zwecke der Errichtung der Zufahrt „Zufahrtsstraße Gaimberg Gst 401“ gemäß Plan der Tragwerksplanung Tagger, Ziviltechniker GmbH – Projekt „Zufahrtsstraße Gaimberg Gst 401“ vom 12.06.2024.

**II.
Baukostenübernahme**

Herr Johann Nußbaumer verpflichtet sich nunmehr gegenüber der Gemeinde Gaimberg zur Zahlung eines (wertgesicherten) Kostenbeitrages in Höhe von € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend 0/100), dies zum Zwecke der Projektierung und Errichtung der Zufahrtsstraße auf Gst. 401 gemäß vorangeführtem Projekt. Dieser (wertgesicherte) Beitrag ist zur Zahlung fällig, sobald hinsichtlich der oben erwähnten (wohnbaugeförderten) Wohnanlage auf Gst. 396 oder hinsichtlich des zu erschließenden Grundstückes des Johann Nussbaumer ein rechtskräftiger Baubescheid ausgestellt worden ist. Zum Fälligkeitszeitpunkt hat unter Heranziehung der zum Fälligkeitszeitpunkt zuletzt veröffentlichten Indexzahl des VPI 2020 Wertanpassung stattzufinden. Ausgangsbasis ist die für dem Monat April 2025 veröffentlichte Indexzahl.

Festgehalten wird, dass die Gemeinde Gaimberg lediglich den auf Gst. 401 befindlichen Teil der Zufahrtsstraße zu errichten und herzustellen, nicht aber den zur Errichtung darüberhinausgehender Wege und Zufahrtsstraßen. Überhaupt wird festgehalten, dass die Übernahme weiterer Wege und Plätze in das öffentliche Gut nur dann erfolgen wird, wenn die Grundabtretung unentgeltlich erfolgt und die Gemeinde nicht mit weiteren Baukosten belastet ist.

Ausdrücklich wird zwischen den Vertragsparteien Gemeinde Gaimberg und Johann Nußbaumer festgehalten und vereinbart, dass der von Johann Nußbaumer gemäß dieser Vereinbarung an die Gemeinde zu entrichtende Beitrag in Höhe von € 10.000,00 parteieneinvernehmlich zukünftig nicht bei der Vorschreibung von Erschließungsbeiträgen im Sinne des § 9 Abs. 5 TVAG anzurechnen und/oder zu berücksichtigen ist, sodass Johann Nußbaumer und/oder Rechtsnachfolger bei der Vorschreibung der Erschließungsbeiträge nach TVAG unter keinen Umständen mehr den in dieser Vereinbarung geregelten Kostenbeitrag in Höhe von € 10.000,00 zur Gänze oder zum Teil refundiert erhält, auch wenn der erwähnte Beitrag der Gemeinde schließlich für die Verkehrserschließung dienlich war.

III.

Alle mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger über.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von diesem Formerfordernis.

Vereinbarung zwischen Gemeinde Gaimberg, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, und Herrn Johann Nußbaumer, Obergaimberg 24, 9905 Gaimberg

I.

Festgestellt wird, dass we – Gemeinnützige Tiroler Wohnbau GmbH (kurz Tiroler Wohnbau) das Gst. 396, einliegend in EZ 236 KG 85025 Obergaimberg, von Herrn Johann Nußbaumer käuflich zwar schon erworben hat, aber das Eigentumsrecht für die Käuferin derzeit noch nicht im Grundbuch einverleibt ist. Die Tiroler Wohnbau wird auf vorerwähntem Grundstück eine wohnbaugeförderte Wohnanlage errichten, wobei nähere Details mit der Gemeinde Gaimberg noch abgestimmt werden.

Mit gesonderter Vereinbarung verpflichtet sich Herr Johann Nußbaumer gegenüber der Gemeinde Gaimberg, das Weggrundstück „Zufahrtsstraße Gaimberg Gst. 401“, derzeit einliegend in EZ 236 KG 85025 Obergaimberg, an die Gemeinde Gaimberg als Verwalterin des öffentlichen Gutes abzutreten.

II.

Baukostenübernahme durch Tiroler Wohnbau

Diese Vereinbarung regelt die Kostenbeteiligung der Tiroler Wohnbau an der im beiliegenden Plan der Tragwerksplanung Tagger, Ziviltechniker GmbH – Projekt „Zufahrtsstraße Gaimberg Gst 401“ vom 12.06.2024 dargestellten und von der Gemeinde Gaimberg zu errichtenden Zufahrtsstraße auf Gst. 401.

Die Tiroler Wohnbau verpflichtet sich nunmehr gegenüber der Gemeinde Gaimberg zur Zahlung eines (wertgesicherten) Kostenbeitrages in Höhe von € 60.000,00 (in Worten: Euro sechzigtausend 0/100), dies zum Zwecke der Projektierung und Errichtung der Zufahrtsstraße auf Gst. 401 gemäß vorangeführtem Projekt. Dieser (wertgesicherte) Beitrag ist zur Zahlung fällig, sobald zum Bauvorhaben auf Gst. 396 („geplante wohnbaugeförderte Wohnanlage“) ein Baubescheid in Rechtskraft vorliegt. Zum Fälligkeitszeitpunkt hat unter Heranziehung der zum Fälligkeitszeitpunkt zuletzt veröffentlichten Indexzahl des VPI 2020 Wertanpassung stattzufinden. Ausgangsbasis ist die für dem Monat April 2025 veröffentlichte Indexzahl.

Festgehalten wird, dass die Gemeinde Gaimberg lediglich den auf Gst. 401 befindlichen Teil der Zufahrtsstraße zu errichten und herzustellen, nicht aber zur Errichtung darüberhinausgehender Wege und Zufahrtsstraßen verpflichtet ist. Die Übernahme weiterer Wege und Plätze in das öffentliche Gut wird auch nur dann erfolgen, wenn die Grundabtretung unentgeltlich erfolgt und die Gemeinde nicht mit weiteren Baukosten belastet ist.

Ausdrücklich wird zwischen den Vertragsparteien Gemeinde Gaimberg und Tiroler Wohnbau vereinbart, dass der von Tiroler Wohnbau gemäß dieser Vereinbarung an die Gemeinde zu entrichtende Beitrag in Höhe von € 60.000,00 unter keinen Umständen und auch nicht bei der Vorschreibung von Erschließungsbeiträgen iZm der Errichtung und Bebauung des Gst. 396 KG Obergaimberg im Sinne des § 9 Abs. 5 TVAG auf vorzuschreibende Erschließungsbeiträge nach TVAG anzurechnen und/oder zu berücksichtigen sind, sodass Tiroler Wohnbau und/oder Rechtsnachfolger bei der Vorschreibung der Erschließungsbeiträge nach TVAG unter keinen Umständen den in dieser Vereinbarung geregelten Kostenbeitrag in Höhe von € 60.000,00 zur Gänze oder zum Teil in welcher Rechtsform auch immer refundiert erhält, auch wenn der erwähnte Beitrag der Gemeinde schließlich für die Verkehrserschließung dienlich war.

III.

Alle mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger über.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von diesem Formerfordernis.

GR Christian Ranacher fragt nach, ob auch frei verkäufliche Flächen vorgesehen sind. Dies sollte jedenfalls bei der Widmungsänderung vertraglich noch festgelegt werden.

Beschlussfassung über den Bebauungsplan

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 9 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2025, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 350/1, 396 und 512 KG Obergaimberg vom 24.01.2024, GZl. 2879ruv/2020, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 9 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Gpn. 289/1, 289/2, 289/3 und 497, alle KG Obergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 289/1, 289/2, 289/3 und 497 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 289/2 und 497 KG Obergaimberg sind div. Um- und Zubauten geplant. Da für gegenständlichen Bereich einerseits bereits ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan gem. TROG 2001 besteht (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden rechtsgültigen allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan gem. TROG 2001 im Anhang), welcher die Mindestanforderungen gem. TROG 2022 nicht erfüllt (Bauweise gem. § 60.3 TROG 2022, Bebauungsdichte gem. § 61.4 TROG 2022, oberster Gebäudepunkt gem. § 62.1 TROG 2022) und andererseits bereits aufgrund des Bestandes die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Westen angrenzenden Gp. 289/3 nicht eingehalten werden können,

wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise angeregt, wobei in einem ergänzenden Bebauungsplan die Gebäudesituierung (Haupt- und Nebengebäude im Höchstausmaß) gem. § 60.4 TROG 2022 festgehalten wird, denn gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 ist im „... *Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen* ... “. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird jeweils mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird für den westlichen Bereich mit 760.00 m. ü. A. und für den östlichen Bereich mit 762.50 m. ü. A. festgehalten. Im Bereich des Bestandsgebäudes auf der Gp. 497 wird ein oberer Wandabschluss von 760.50 m. ü. A. angegeben. Die Bau- und Straßenfluchtlinien können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. Aufgrund der bestehenden gelben und roten Gefahrenzone Wildbach im Osten des Planungsbereiches wurde seitens der Gemeinde Gaimberg bereits eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt (GZl.: 16412959 vom 26.03.2025), in welcher u. a. festgehalten wird: „... *Zudem verläuft im östlichen Bereich der Gp. 289/2 ein Schutzdamm als Längsbauwerk. Diesbezüglich ist für eine künftig erforderliche Zugänglichkeit zum Schutzbauwerk zu Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ein Abstand für eine künftige Bebauung im Ausmaß von mind. 4 m zum Schutzdamm einzuhalten. Jener Betreuungsbereich ist mithilfe einer absoluten Baugrenzlinie im Abstand von 4 m zur östlichen von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Grundstücksgrenze der Gp. 289/2 kenntlich zu machen.*“ Um daher den Vorgaben der WLV Folge zu leisten, wird schließlich eine absolute Baugrenzlinie in einem Abstand von 4.0 m entlang der Grundstücksgrenze im Osten der Gp. 289/2 festgehalten bzw. verläuft diese im Norden des Planungsbereiches entlang der bestehenden Garage. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand, die Zweckmäßigkeit wird nicht in Frage gestellt (die Grundeigentümer stimmen dem Bebauungsplan ausdrücklich zu). Es gibt somit auch keine etwaigen Auswirkungen im Orts- und Straßenbild. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die bestehende Garage im äußersten Nordosten des Planungsbereiches geringfügig in die östlich anschließende Gp. 289/1 ragt (die Grundgrenzen werden in weiterer Folge für diesen Bereich entsprechend angepasst).

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 289/1, 289/2, 289/3 und 497 KG Obergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBL Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 6/2025, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 289/1, 289/2, 289/3 und 497 KG Obergaimberg vom 26.03.2025, GZl. 4301ruv/2024, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Elementarschadens

Hofzufahrt Gutschi (Böschungsrutschung) - Auftragsvergabe

Im Juni des Vorjahres ist es im Bereich der Hofzufahrt Gutschi bei der Faschingalmstraße aufgrund intensiver Regenfälle zu einer talseitigen Böschungsrutschung auf einer Länge von ca. 20 m gekommen.

Auch an der asphaltierten Fahrbahnoberfläche und im Bankettbereich sind Risse aufgegangen. Der gesamte Umgebungsbereich scheint sehr labil und vernäszt zu sein.

Lt. Erhebungsbericht inkl. Kostenschätzung der Agrar Lienz muss im Schadensbereich der Asphaltbelag aufgebrochen und abgeliefert werden. Weiters ist an der Talseite eine Stützkonstruktion in Form einer bewehrten Erde mit Armierung sowie der Einbau ausreichender Längs- und Querdrainagen erforderlich.

Für die Sanierung des Elementarschadens (ohne Asphaltierungsarbeiten – Kosten ca. € 4.700,00) liegen vier Angebote vor (Angebotspreise inkl. MWSt.):

- Fa. Erdbau Strieder: € 9.840,00
- Fa. Erdbau Wibmer: € 11.040,00
- Fa. MACHBAU: € 17.392,80
- Fa. OSTA: € 19.680,00

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, den Auftrag zur Sanierung des Elementarschadens Hofzufahrt Gutschi an die Firma Erdbau Strieder Josef zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 9.840,-- inkl. MWSt. Die Finanzierung ist im Voranschlag 2025 gegeben (50 % ordentlicher Haushalt; 50 % Katastrophenfonds des Bundes).

Zu Pkt. 11) Beratung u. Beschlussfassung über die Durchführung der Sommerbetreuung 2025

Der Bürgermeister bringt vor, dass sich die Gemeinden Oberlienz, Thurn und Gaimberg wieder darauf geeinigt haben, eine gemeinsame Sommerbetreuung für alle Kinder von 3 bis 10 Jahren, heuer im Gemeindekindergarten Gaimberg, anzubieten. Die Organisation und Abrechnung soll über die Gemeinde Gaimberg abgewickelt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, die regionale Sommerbetreuung 2025 für Kinder im Alter von 3 bis 10 Jahren wieder gemeinsam mit den Nachbargemeinden Oberlienz und Thurn zu folgenden Rahmenbedingungen anzubieten:

- Ort: Kindergarten Gaimberg
- Betreuung: durch je eine Kindergartenpädagogin und eine Assistentkraft in zwei Gruppen
- Dauer: 7. Juli 2025 bis einschließlich 29. August 2025
- Zeit: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Kosten: 1 Tag/Woche € 10,--
2 Tage/Woche € 20,--
3, 4 od. 5 Tage/Woche € 25,-- (jeweils ohne Mittagstisch)
- Anzahlung: mit der Anmeldung ist eine Anzahlung von € 50,-- zu leisten, die bei der Verrechnung der Betreuungsgebühr wiederum in Abzug gebracht wird. Die Anzahlung wird nicht rückerstattet, sollte ein Kind aus irgendeinem Grund die Sommerbetreuung nicht besuchen. Sollte die Sommerbetreuung nach Anmeldung nicht in Anspruch genommen werden, wird trotzdem der gesamte Elternbeitrag für den angemeldeten Zeitraum in Rechnung gestellt.

Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz von Schulassistentin an der Volksschule Grafendorf im Ausmaß von 23 Wochenstunden für das Schuljahr 2025/2026

Derzeit werden in der Volksschule zwei Kinder von je einer Schulassistentin mit insgesamt 46 Wochenstunden betreut. Für das Schuljahr 2025/2026 benötigt nur noch ein Kind eine Schulassistentin im Ausmaß von 23 Wochenstunden. Das von der Volksschuldirektion vorgelegten Konzept zum Einsatz von Schulassistentin von 23 Wochenstunden an der Volksschule Grafendorf wurde von der Bildungsdirektion Tirol geprüft und befürwortet.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Einsatz von Schulassistenten im Ausmaß von 23 Wochenstunden an der Volksschule Grafendorf für das Schuljahr 2025/2026.

Zu Pkt. 13) Personalangelegenheiten

Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über gegenständlichen Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ die Öffentlichkeit auszuschließen.

Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten. Die Einsichtnahme in diese ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 3 und 5 TGO 2001).

Beschlussfassung über das Abstimmungsverfahren

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 45 Abs. 5 TGO 2001 offen über die nachfolgenden Stellenbesetzungen abzustimmen.

Pensionierung Gemeindearbeiter Franz Pichler - einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zwischen der Gemeinde Gaimberg und dem Dienstnehmer Franz Pichler mit 31. Mai 2025 wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung.

Anstellung Gemeindearbeiter Michael Tiefnig

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Michael Tiefnig ab 01.04.2025 befristet bis zum 30.09.2025 bei der Gemeinde Gaimberg als Gemeindearbeiter/Themenwegbetreuer anzustellen. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (G-VBG 2012), Entlohnungsschema VB II, Entlohnungsgruppe p4, Beschäftigungsausmaß: 17 Wochenstunden.

Anstellung von Kindergartenpädagoginnen für die Sommerbetreuung 2025

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, Frau Teresa Bergmann und Frau Vanessa Thaler als pädagogische Fachkräfte für die regionale Sommerbetreuung 2025 im Kindergarten Gaimberg für jeweils 8 Wochen mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 34,29 Wochenstunden (inklusive Vor- und Nachbereitungsstunden) anzustellen.

Anstellung von Kindergartenassistentinnen für die Sommerbetreuung 2025

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, Frau Nina Oberegger und Frau Emilia Nemmert als Kindergartenassistentinnen für die regionale Sommerbetreuung 2025 im Kindergarten Gaimberg für jeweils 4 Wochen mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 30 Wochenstunden anzustellen.

Zu Pkt. 14) Beschlussfassung über die Entnahme aus der Zahlungsmittelreserve Abfertigungsrücklage

Der Bürgermeister beantragt eine Entnahme von € 30.703,03 aus der Zahlungsmittelreserve „Abfertigungsrücklage“ bei der Lienzer Sparkasse AG.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Antrag einstimmig an.

Zu Pkt. 16) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

a) Anstellung Almhirte für Almsaison 2025

Substanzverwalter Bgm. Bernhard Webhofer bringt vor, dass Herr Josef Pfeffer wieder als Almhirte für die Gaimberger Alm zur Verfügung steht. Da immer weniger Vieh aufgetrieben wird und auch aus Spargründen konnte mit Herrn Pfeffer einvernehmlich eine Anstellung mit einem reduzierten Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden (75 % der Vollbeschäftigung) vereinbart werden. Herrn Pfeffer wurde jedoch Unterstützung bei der Behirtung der Schafe zugesichert.

GV Franz Kollnig findet es nicht fair, dass bei der Agrar-Ausschusssitzung seitens des Substanzverwalters nichts von der Absprache mit dem Hirten im Vorfeld erwähnt worden ist.

Bgm. Bernhard Webhofer verweist diesbezüglich auf die jeweiligen Zuständigkeiten des Substanzverwalters und des Agrarausschusses.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung Herrn Josef Pfeffer als Almhirte für die Gaimberger Alm für die Almsaison 2025 anzustellen. Die Anstellung erfolgt über die Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg nach dem Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden, das sind 75 % der Vollbeschäftigung.

b) Genehmigung von Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft

Der Substanzverwalter berichtet kurz über die derzeitige finanzielle Lage der Gemeindegutsagrargemeinschaft. Der aktuelle Kontostand beträgt rd. € 22.000,00. Es sind noch Einnahmen aus Holzverkauf von rd. € 23.000,00 und Fördermittel in der Höhe von € 12.355,00 zu erwarten. Der laufende Kontokorrentkredit kann nunmehr abgeschlossen werden. Es ist keine Kreditaufnahme mehr notwendig.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Substanzverwalters mit 9 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der GG-Agrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von insgesamt € 12.950,87.

c) Beratung und Beschlussfassung über Holzverkauf

Es liegen drei Kaufangebot vor, u. zw. von der Firma Holz Liebenberger, Firma Hasslacher und der Firma Brüder Theurl. Bestbieter ist die Firma Holz Liebenberger GmbH.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Substanzverwalters einstimmig den Verkauf des anfallenden Nutzholzes (Schadholz) an den Bestbieter Firma Holz Liebenberger GmbH. Das Brennholz soll an die Stadtwärme Lienz geliefert werden.

d) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Haus- und Gutsbedarfes 2024

Es ist grundsätzlich wieder eine gemeinschaftliche Nutzung und Auszahlung des Haus- und Gutsbedarfes an die nutzungsberechtigten Mitglieder vorgesehen.

Beschluss

Der Gemeinderat bevollmächtigt einstimmig den Obmann der Agrargemeinschaft GV Franz Kollnig, den Holzerlös abzüglich Schlägerungskosten der gemeinschaftlichen Holznutzung über das Abrechnungskonto an die nutzungsberechtigten Mitglieder als Haus- und Gutsbedarf für das Jahr 2024 gemäß den jeweiligen Anteilsrechten auszuzahlen.

e) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 und Voranschlag 2025

Die Jahresrechnung 2024 und der Voranschlag 2025 wurden von der Kofler Steuerberatung GmbH in Zusammenarbeit mit dem Substanzverwalter Bernhard Webhofer und dem Substanzverwalter-Stellvertreter Raimund Kollnig ausgearbeitet.

Die laufende Geschäftsgebarung und die Jahresrechnung 2024 sowie der Voranschlag 2025 wurde von der Rechnungsprüferin GVⁱⁿ Bettina Ranacher am 12.03.2025 geprüft und für in Ordnung befunden.

Substanzverwalter Bernhard Webhofer kann erfreulicherweise berichten, dass die Ziele im Vorjahr mehr wie erreicht wurden. Im Voranschlag sind für Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen bei der Gaimberger Alm € 14.000,00 bestimmt. Aufgrund der Wasserknappheit ist das angedachte Kleinwasserkraftwerk im Bereich der Gaimberger Alm fraglich geworden. Für den Haus- und Gutsbedarf werden € 7.000,00 eingeplant.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Substanzverwalters wie folgt:

Genehmigung Jahresrechnung 2024

Der Gemeinderat genehmigt mit 8 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen gemäß § 36d TFLG 1996 die Jahresrechnung 2024 der GG-Agrargemeinschaft Gaimberg. Die Jahresrechnung 2024 schließt wie folgt ab:

Aufwand	€ 190.033,24	
Ertrag	€ 247.983,06	
Gewinn:	+ € 57.949,82	Jahresendbestand 2024: + € 45.995,32

Genehmigung Voranschlag 2025

Der Gemeinderat genehmigt mit 8 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen gemäß § 36d TFLG 1996 den Voranschlag 2025 der GG-Agrargemeinschaft Gaimberg wie folgt:

Aufwand	€ 146.000,00
Ertrag	€ 135.000,00
Verlust	- € 11.000,00

Zu Pkt. 17) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass nachstehende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und auch Beschlüsse gefasst werden können.

a) Außenbeleuchtung Volksschule

Die derzeitige Außenbeleuchtung bei der Volksschule wird immer wieder beschädigt und soll daher durch eine LED-Beleuchtung ersetzt werden.

Mit der Fa. Elektro Ortner wurde vereinbart, dass die Beleuchtung beim Eingangsbereich in Eigenregie durch die Gemeindearbeiter unter Aufsicht des Elektrikers Hannes Webhofer erledigt wird und die Fa. Elektro Ortner das Installationsmaterial liefert. Die Kosten für das Material belaufen sich auf rd. € 500,--.

Auf eine Beleuchtung im Bereich der Südseite des Volksschulgebäudes wird vorerst verzichtet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, beim Eingangsbereich der Volksschule die Außenbeleuchtung zu erneuern. Die Materialkosten für eine LED-Beleuchtung betragen rd. € 500,--. Die Materiallieferung erfolgt durch die Fa. Elektro Ortner.

b) Ansuchen Siegfried Prem, Postleite 12 – Nachlass der Kanalgebühr

Beim Haus Postleite 12 (vormals Wilfinger) wurde im Zeitraum Juli 2022 bis Dezember 2024 ein Wasserverbrauch von 877 m³ festgestellt. Demnach würde die Wasser- und Kanalgebühr € 3.627,27 betragen.

Festgestellt wird, dass der durchschnittliche Verbrauch pro Halbjahr für dieses Objekt zu Lebzeiten des Herrn Johann Wilfinger zwischen 19 m³ und 37 m³ betragen hat. Laut Angabe des Herrn Prem sei nach dem Ableben von Herrn Wilfinger die Wasserzufuhr abgedreht worden und habe daher seit diesem Zeitpunkt ein Wasserverbrauch gar nicht stattfinden können.

Herr Prem ist bereit, die gesamte Wassergebühr zu bezahlen, jedoch nicht die Kanalgebühr. Der hohe Wasserverbrauch von 877 m³ kann nur durch einen Wasserschaden erklärbar sein.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig aufgrund eines offensichtlichen Wasserschadens beim Wohnhaus Postleite 12 einen Nachlass der gesamten Kanalgebühr in der Höhe von € 2.633,63. Für den Wasserverbrauch (877 m³) wird kein Nachlass gewährt und soll in voller Höhe vorgeschrieben werden.

c) Zuschuss für Bäuerinnen-Lehrfahrt 2025

Die Ortsbäuerin hat um eine finanzielle Unterstützung für die diesjährige Bäuerinnen-Lehrfahrt angesucht. Es werden voraussichtlich an die zwölf Personen an der Lehrfahrt teilnehmen.

GV Franz Kollnig hinterfragt, ob tatsächlich alle Teilnehmerinnen einen bäuerlichen Bezug haben und kann sich vorstellen, nur für teilnehmende Bäuerinnen einen Zuschuss zu gewähren.

Beschluss

Nach einer kurzen Diskussion genehmigt der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung einen Zuschuss von € 50,-- pro Teilnehmerin aus dem Budget der Gemeindeguts- agrargemeinschaft Gaimberg.

d) Antrag der Gemeinderatsliste „Gaimberg Gemeinsam Aktiv“ - GGA

Die Liste „GGA“ hat mit Eingabe vom 18.03.2025 eine 30km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Zufahrtsstraße zu den Wohnobjekten Postleite 1 bis 12 beantragt. Die Beschränkung soll durch Anbringen entsprechender Verkehrszeichen im Bereich des Wohnhauses Postleite 1 ersichtlich gemacht werden. Zudem wäre ein entsprechender Antrag, eingebracht von den BewohnerInnen der Wartschensiedlung, zur Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bürgermeister bringt vor, dass in der Postleite vorerst eine Verkehrsmessung geplant ist, bevor die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Erwägung gezogen wird. Laut Auskunft eines Verkehrsplaners ist für ein verkehrstechnisches Gutachten in Zusammenhang mit der Verordnung einer 30km/h-Zonenbeschränkung mit Kosten von ca. € 3.500,-- zu rechnen. Die mit der 35. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) geschaffene vereinfachte Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet gezielt zu senken, ist nur in gesetzlich klar definierten Bereichen möglich. Das heißt, die Gemeinde darf aufgrund der neuen Rechtsgrundlage z.B. eine Tempo 30-Zone auf Straßenstrecken oder Zonen im Ortsgebiet nur in sogenannten Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis (z.B. vor Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Kranken-häusern oder Senioreneinrichtungen) verordnen.

e) Baustelle Oberflächenentwässerung/Verlegung Trinkwasserleitung Wartschensiedlung

Der Bürgermeister informiert, dass die im Herbst des Vorjahres in der Wartschensiedlung begonnenen Bauarbeiten in zwei Wochen weitergeführt werden.

f) Erneuerung Golgenbrücke - Baubeginn

Der Bürgermeister informiert, dass die Bauarbeiten bei der Golgenbrücke voraussichtlich am Osterdienstag beginnen werden und die Faschingalmstraße in diesem Bereich für mindestens eine Woche gesperrt werden muss. Während der Straßensperre ist ein Notweg über den Hochstubenweg möglich.

g) Neubau Probelokal Musikkapelle – aktueller Stand

Der Bürgermeister informiert, dass das Bauansuchen eingebracht worden ist. Eine brandschutztechnische Beurteilung des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Flächenwidmung ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

h) Sitzung des Bauausschusses

Der Bürgermeister regt an, in nächster Zeit wieder eine Bauausschusssitzung anzuberaumen, da einige Dinge zu besprechen sind (Straßenasphaltierungen, Probelokal ...).

i) Anfrage GR Gernot Ladner

GR Gernot Ladner fragt wegen der 30km/h-Beschränkung in der Wartschensiedlung nach und verweist auf das diesbezügliche Schreiben der BewohnerInnen der Wartschensiedlung vom 25.08.2024.

Bgm. Bernhard Webhofer erklärt, dass er das Schreiben zuständigkeitshalber auch an die Stadtgemeinde Lienz sowie an die Marktgemeinde Nußdorf-Debant weitergeleitet, jedoch bis dato noch keine Rückmeldung erhalten hat.

GR Gernot Ladner weist darauf hin, dass die Hinweistafel „Untergaimberg/Wartschensiedlung“ bei der Einfahrt zur Wartschensiedlung erneuert werden sollte.

GV Franz Kollnig betont, dass der Wunsch der Bevölkerung nach einer Verkehrsberuhigung seitens der Gemeinde schon ernst genommen werden sollte. In anderen Gemeinden seien Geschwindigkeitsbeschränkungen auch möglich.

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, dankt der Bürgermeister für die Mitberatung und schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001

Der Bürgermeister:
Webhofer Bernhard e.h.

Der Schriftführer:
AL Tiefnig Christian e.h.

Zwei weitere Gemeinderäte:
Bgm.-Stv. Duregger Norbert e.h.
GV Kollnig Franz e.h.